

Firmenrecht

Grundregeln

Jedes gewerbliche Unternehmen - gleich welcher Größe - kann eine Firma in das Handelsregister eintragen lassen. Die Unternehmen können ihre Firma als Sach-, Phantasie- oder Namensfirma bilden. Dies gilt einheitlich für alle Rechtsformen. Die Firma muss Unterscheidungskraft besitzen und darf nicht offensichtlich irreführend sein. Zudem ist immer der entsprechende Rechtsformzusatz in der Firmierung zu führen.

Unterscheidungskraft

Eine Firma, die lediglich aus allgemeinen Sach- und Regionalbezeichnungen besteht, besitzt in der Regel keine hinreichende Unterscheidungskraft. Dies wäre beispielsweise bei der Firma „Italian Shoes KG“ der Fall. Es ist daher stets die Aufnahme eines individualisierenden Zusatzes erforderlich, d. h. einer Bezeichnung, die individuell nur dieses eine Unternehmen kennzeichnet und die Firma von anderen unterscheidet. Hierzu eignet sich beispielsweise eine mindestens dreistellige Buchstabenkombination, ein Gesellschaftername oder eine Phantasiebezeichnung (z.B. „TVW Italian Shoes KG“, „Boutique Toni e.K.“ oder „Hotline EDV GmbH“).

Sach-, Namens- und Phantasiefirma

Die Sachfirma enthält Informationen über die Geschäftstätigkeit oder Branche des Unternehmens (z. B. „ABC Softwareentwicklung KG“ oder „TOPEEC Computervertrieb AG“).

Die Namensfirma informiert über den Namen des Inhabers bzw. eines oder mehrerer Gesellschafter. Diese kann beispielsweise lauten „Müller AG“ oder „Schmidt & Meier GmbH“.

Phantasiefirmen bestehen lediglich aus Phantasiebezeichnungen (z.B. „TOPEC AG“; „Cyber.net KG“). Diese Phantasiebezeichnungen können auch eingetragene Marken sein.

Auch gemischte Firmen (aus Namen, Sach- und/oder Phantasiebezeichnungen) sind zulässig.

Führung des Rechtsformzusatzes

Die Firma muss außerdem einen Rechtsformzusatz enthalten, der die Haftungsverhältnisse des Unternehmens erkennen lässt. Allgemein verständliche Abkürzungen können benutzt werden. Einzelkaufleute führen die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ oder eine Abkürzung z.B. „e. K.“, „eK“, „e. Kfm.“ oder „e. Kfr.“. Die offene Handelsgesellschaft kann die Abkürzung „oHG“, eine Kommanditgesellschaft „KG“, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Bezeichnung „GmbH“, eine Aktiengesellschaft die Abkürzung „AG“ verwenden. Haftet bei einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft keine natürliche Person persönlich, so muss die Haftungsbeschränkung in der Firma erkennbar sein, z.B. durch den Zusatz „GmbH & Co. KG“ bzw. „GmbH & Co. oHG“.

Irreführung

Die Firma darf keine Zusätze enthalten, die offensichtlich zur Täuschung geeignet sind. Unzulässig ist beispielsweise die Firma „ABC Handels GmbH“, wenn das Unternehmen lediglich Beratung durchführt. Auch ist die Firma „XYZ Beratung München KG“ irreführend, wenn die Gesellschaft in Frankfurt ansässig ist und dort in das Handelsregister eingetragen werden soll.

Um nachträgliche Beanstandungen und kostspielige Änderungen zu vermeiden sowie die Eintragung zu beschleunigen, sollten Sie die geplante Firma schon im Vorfeld schriftlich mit der Industrie- und Handelskammer, Geschäftsbereich Recht, abstimmen!

Verwechslungsgefahr

Auch wenn die von Ihnen gewählte Firma den firmenrechtlichen Grundsätzen entspricht, kann es vorkommen, dass sie nicht in das Handelsregister eingetragen wird. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn in derselben Stadt oder Gemeinde bereits eine gleichlautende oder verwechselbare Firmenbezeichnung im Handelsregister eingetragen ist.

Um das Risiko einer Auseinandersetzung möglichst gering zu halten, empfiehlt es sich, vor der Handelsregisteranmeldung bzw. Verwendung der Bezeichnung zu prüfen, ob der erwünschte Name bereits von anderen Unternehmen geführt wird. Bei der Prüfung ist Ihnen die Industrie- und Handelskammer, Geschäftsbereich Recht, behilflich.

Besteht in einem anderen Ort bereits eine gleichlautende oder ähnliche Firma, so ist dies für die Eintragung in das Handelsregister ohne Belang. Ein an einem anderen Ort ansässiges Unternehmen kann aber möglicherweise wettbewerbsrechtliche oder markenrechtliche Ansprüche geltend machen.

Regeln für Nicht - Kaufleute

Die vorgenannten Regeln des Firmenrechts gelten für im Handelsregister eingetragene Unternehmen. Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, haben keine Firma. Sie müssen im Geschäftsverkehr immer mit ihrem Familien- und einem ausgeschriebenen Vornamen auftreten. Bei einer BGB-Gesellschaft müssen die Vor- und Zunamen aller Gesellschafter genannt werden. Den Vor- und Zunamen können allgemeine Branchen- und Tätigkeitsbezeichnungen hinzugefügt werden, z.B. „Josef Meyer, EDV-Service“. Auch können Etablissement- oder Geschäftsbezeichnungen das Ladenlokal kennzeichnen, z.B. „Goldene Gans“, „Löwenapotheke“, „Boutique 2000“ usw.. Etablissement- bzw. Branchenbezeichnungen sind nicht Bestandteil des Unternehmensnamens. Sie sind nur dann zulässig, wenn sie nicht wie eine im Handelsregister eingetragene Firma wirken oder nicht bereits von einem anderen branchengleichen Unternehmen genutzt werden.

Rechtshinweis

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.